

Teflon®
PTFE
FEP
PFA
Tefzel®
ETFE
Halar®
ECTFE
PVDF
MoS₂
Rilsan®
PA 11
PE/PP
Pebax®
Abcite®
PUR/TPU
EP-KU
PEEK

"Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen" der EPOSINT AG

- Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen von EPOSINT. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- Angebote:** Die Offerten von EPOSINT gelten drei Monate ab Ausstellungsdatum, sofern darin nichts anderes steht. Telefonische Preisangaben sind unverbindliche Richtwerte.
- Bestellungen:** Um eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten zu können, benötigt EPOSINT Werkstückzeichnungen sowie eine schriftliche Bestellung mit Angabe der zu beschichtenden Flächen, der möglichen Aufhängepunkte, der bestellten Beschichtungsqualität und der geforderten Schichtdicke. Mangels anderslautender Vereinbarung gilt - in Anlehnung an DIN-Norm 28054 - als Schichtdickentoleranz eine Abweichung von - 10 % bis + 50 % der Sollsichtdicke.
- Anlieferung:** Die zu beschichtenden Teile sind EPOSINT in beschichtungskomformem Zustand nach DIN 28051/28054 anzuliefern. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die zu beschichtende Oberfläche poren- und lunkerfrei, die Kanten, Kehlen und Ecken abgerundet, die Schweissnähte durchgezogen und Schweissperlen sowie Schnittbrauen entfernt sind. Die Konstruktionen müssen eigensteif sein und der Belastung durch die Sandstrahlung und die Aufschmelztemperaturen (je nach Beschichtungssystem bis zu + 420° C) entsprechen. Vom Kunden verlangte Temperaturbegrenzungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Der Kunde gewährleistet die Übereinstimmung der Werkstücke mit den Zeichnungen und Spezifikationen (Material und Ausführung). EPOSINT prüft die angelieferten Werkstücke in dieser Hinsicht nicht.
- Zeitpunkt der Lieferung:** Ablieferungszeitpunkt ist das von EPOSINT schriftlich bestätigte Lieferdatum. Wo kein Datum bestätigt wurde, gilt die Bearbeitungsfrist gemäss Offerte/Auftragsbestätigung. Sie beginnt zu laufen nach Eingang der Ware und Klärung aller Details gemäss Ziffern 3 und 4 AGB. Wo auch keine Bearbeitungsfrist vereinbart wurde, gilt eine Lieferfrist von 4 Wochen ab Anlieferung der zu beschichtenden Teile zuzüglich allfällige Beschaffungsfristen für Rohteile und Beschichtungsmaterial. Lieferverzug berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Die vereinbarten Liefertermine gelten unter Vorbehalt von unverschuldeten Hindernissen und höherer Gewalt. In solchen Fällen haftet EPOSINT nicht für Schaden aus Lieferverzögerung.
- Verpackung:** Wo die Anlieferungsverpackung für den Rücktransport nicht wiederverwendet werden kann oder sonst ungenügend ist, werden die Verpackungskosten in Rechnung gestellt.
- Ort der Lieferung:** Die Transporte für An- und Ablieferung gehen, wo nichts anderes schriftlich vereinbart wird, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung wird von EPOSINT nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten abgeschlossen.
- Prüfung und Abnahme der Lieferung:** Der Besteller hat die erhaltene Lieferung nach Eingang sofort zu prüfen und allfällige Mängel innert 10 Tagen an EPOSINT zu melden. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- Beschichtungspreis:** In den Beschichtungspreisen sind nur jene Vor- und Nacharbeiten enthalten, die in den artikel-spezifischen Offerten aufgeführt sind. Weitergehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.
- Kleinmengenminimum:** Für kleine Mengen werden für jeden Auftrag mindestens folgende Beträge in Rechnung gestellt:
 - einfache Beschichtungen in gängigen Kunststoffen CHF 125.--
 - anspruchsvolle Beschichtungen CHF 175.--
 - aufwendige Beschichtungen CHF 250.--
- Expresszuschlag:** Aufträge, die innert weniger als 48 Stunden ausgeliefert werden, werden mit einem Expresszuschlag von CHF 100.-- pro Beschichtungssystem in Rechnung gestellt.
- Garantie:** EPOSINT garantiert eine fachgerechte Ausführung der vereinbarten Beschichtung. Die Garantiedauer beträgt 12 Monate ab Auslieferung. Nicht unter die Garantie fallen Beschichtungs-Schäden infolge Abnutzung, unsachgemässer Behandlung, Kontakt mit ungeeigneten Medien, übermässiger thermischer, mechanischer, elektrischer oder chemischer Beanspruchung, Diffusionsschäden sowie andere Schäden, die nicht durch EPOSINT zu vertreten sind. Die Garantie gibt dem Besteller Anspruch auf kostenlose Reparatur oder Erneuerung der Beschichtung. Folgeschäden und Forderungen von Dritten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Beratung:** Beratungen und Empfehlungen durch EPOSINT basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand und dem langjährigen Erfahrungswissen der Firma, erfolgen aber ohne Gewähr. Die in den technischen Informations- und Datenblättern enthaltenen Angaben basieren auf dem Stand der Technik des Ausgabedatums, stellen aber für EPOSINT keine Verbindlichkeit dar. EPOSINT empfiehlt den Kunden, in jedem Fall praxisbezogene Eignungstests durchzuführen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pfyn TG. Anwendbar ist Schweizerisches Obligationenrecht.

Pfyn, April 2003